

Sitzung vom 18. April 2007

581. Dringliche Anfrage (Abgewälzte Kosten der 5. IVG-Revision auf Kanton und Gemeinden)

Die Kantonsrätinnen Thea Mauchle und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, sowie Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 26. März 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die 5. IVG-Revision sieht einen empfindlichen Sozialabbau auf Kosten von Menschen mit Behinderung von 300 Mio. Franken vor (Streichung der Zusatzrente von Ehegatten, Streichung des «Karrierezuschlags», Kürzung des Kinderzuschlags und Verschiebung von medizinischen Kosten). Über das reine Sparziel hinaus will die 5. IVG-Revision die Neurenten um 30% reduzieren und den Invaliditätsbegriff einschränken sowie die Zumutbarkeit verschärfen.

Bereits in der Vergangenheit wurde der Zugang zu einer IV-Rente erschwert und etliche Betroffene wurden so in die Sozialhilfe abgeschoben. Heute leben rund 30% der Rentenbezügerinnen und -bezüger unter der Armutsgrenze. Es besteht die Gefahr, dass durch die weiteren Abbaumassnahmen bei den IV-Leistungen sowie durch die Erschwerung des Rentenzugangs die Kosten auf den Kanton und die Gemeinden abgeschoben werden.

Wir bitten daher den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Besteht eine Statistik darüber, welche Kosten bis jetzt durch den restriktiveren Rentenzugang auf den Kanton und die Gemeinden verschoben wurden? Welcher Zeitraum soll berücksichtigt werden? (Vorschlag: ab 2004)
2. Welche Kosten entfallen bei den Gemeinden nach der 5. IVG-Revision durch den restriktiveren Zugang zu einer IV-Rente und somit zu Ergänzungs- und Zusatzleistungen?
3. Welche Kosten (Sozialhilfe) entstehen durch die 5. IVG-Revision dem Kanton und den Gemeinden, wenn die Betroffenen keinen Anspruch auf IV-Rente mehr haben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thea Mauchle und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, sowie Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Mit der 5. IV-Revision sollen die Ausgaben der Invalidenversicherung (IV) im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2026 um 498 Mio. Franken pro Jahr verringert werden. Rund zur Hälfte soll dies mit einer Senkung der Anzahl Neurenten erreicht werden. Diese Senkung soll sich durch eine frühzeitige Erfassung arbeitsunfähiger Personen und neue Frühinterventionsmassnahmen sowie durch verstärkte weitere Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ergeben. Zur anderen Hälfte der Ausgabenverringerung sollen gezielte Leistungseinschränkungen beitragen. Gegen die Vorlage ist das Referendum ergriffen worden.

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Vernehmlassung zur Vorlage der 5. IV-Revision mit Beschluss vom 15. Dezember 2004 die Stossrichtung, wonach Prävention und Eingliederung der Rente vorzugehen haben, als richtig beurteilt und die dafür vorgesehenen Massnahmen unterstützt. Ebenso begrüsst er die vorgesehene Korrektur von negativen Anreizen. Vorbehalte äusserte er gegenüber möglichen Kostenverschiebungen zu den Kantonen.

Zur Hauptsache führt die Revision zu Verbesserungen bei der Eingliederung. Ab 2008 sollen unter anderem für Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen durchschnittlich weit über 400 Mio. Franken pro Jahr investiert werden. Zudem sind bessere Eingliederungsmöglichkeiten zu erwarten von der Interinstitutionellen Zusammenarbeit durch so genannte medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments (IIZ-MAMAC). Hier arbeiten Invalidenversicherung, regionale Arbeitsvermittlungsstellen und Sozialhilfestellen zusammen mit dem Ziel, bei Personen mit unklaren medizinischen Befunden einen verbindlichen Vorgehensplan zu erarbeiten, der zu einer möglichst raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt führen oder dafür sorgen soll, dass die Stelle nicht aufgegeben werden muss. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist in der kürzlich verabschiedeten Vorlage 4345 zur Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes neu verankert worden. Der Kanton Zürich nimmt im laufenden IIZ-MAMAC-Projekt, einem gemeinsamen Projekt zwischen Bund und Kantonen, eine führende Stellung ein und hat bereits ein Pilotprojekt in Uster durchge-

führt. Die Städte Zürich, Winterthur und Uster haben die Interinstitutionelle Zusammenarbeit bereits eingeführt, die Einführung in weiteren Gemeinden ist in Planung.

Zu Frage 1:

Ungeachtet des Zeitraums besteht bis heute keine Statistik darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang Kosten durch den restriktiveren Rentenzugang auf den Kanton und die Gemeinden verschoben wurden.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Gemeinden finanzieren die Zusatzleistungen zu rund 56%. Die Restkosten tragen Bund und Kanton. Gemäss Sozialbericht Kanton Zürich 2005, herausgegeben im November 2006, beziehen 33% der IV-Rentnerinnen und -Rentner auch Zusatzleistungen. Von den jungen Invaliden bis zum 35. Altersjahr erhalten sogar über 50% Zusatzleistungen. Diesen Menschen wird dadurch eine finanzielle Lebenshaltung gesichert, die 25% bis 30% über der Armutsgrenze liegt. Es gibt allerdings auch IV-Rentnerinnen und -Rentner, die wegen nicht erfüllter Karenzfrist (Wohnsitzdauer in der Schweiz) oder infolge Vermögensverzicht kein Recht auf Ergänzungsleistungen haben. Zudem sind rund 7% der Zusatzleistungsbezügerinnen und -bezüger mit IV-Renten auch auf Sozialhilfe angewiesen, überwiegend infolge teurer Klinik-, Heim- oder Wohngruppenkosten.

Sozialhilfe und Invalidenversicherung decken nicht die gleichen Risiken. Die IV kommt für die Folgen gesundheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit auf. Ein direkter Zusammenhang zwischen einer Änderung der Praxis der Invalidenversicherung und dem Anstieg der Sozialhilfe ist bis heute nicht nachgewiesen. Auf schweizerischer Ebene wurde das Problem des möglichen Drehtüreffekts zwischen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung erkannt, wobei sich seine finanziellen Auswirkungen zurzeit nicht beziffern lassen. In einem von der IV finanzierten Forschungsprojekt, das sich in der Anfangsphase befindet, soll dieser Frage nachgegangen werden. Erste Ergebnisse sind aller Voraussicht nach nicht vor dem nächsten Jahr zu erwarten. Eine zuverlässige Einschätzung zu den in der Anfrage genannten finanziellen Auswirkungen der 5. IV-Revision auf Kanton und Gemeinden ist somit gegenwärtig nicht möglich, weder in Bezug auf den Wegfall von Zusatzleistungen noch in Bezug auf einen Anstieg bei der Sozialhilfe. Ebenso muss offen bleiben, inwieweit die im Rahmen der 5. IV-Revision vorgesehene erhebliche Stärkung der beruflichen Integration zu einer Entlastung der Sozialhilfe führt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi